

für Pflanzkartoffeln:

a) Sortenechtheit und Sortenreinheit

vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Feststellung des Mangels im Feldbestand, spätestens jedoch bis zur Vollblüte der vertraglich vereinbarten Sorte im Feldbestand,

b) Virusbesatz:

bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle (Augenstecklingsprüfung) unterliegenden Sorten und Stufen bis zum Eingang des Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle beim Lieferer, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des neuen Anbaujahres,

c) alle anderen Qualitätsmerkmale:

48 Stunden seit Entgegennahme.“

§3

Abschnitt II Ziffern 6.2. und 6.3. erhalten folgende Fassung:

„6.2. Bei Pflanzkartoffeln:

Bei Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit hat die Mängelanzeige unverzüglich nach Feststellung zu erfolgen. Es ist ein Feldbestandsgutachten bei der Zentralstelle für Sortenwesen innerhalb von 2 Tagen nach Feststellung der Mängel zu beantragen. Der Zeitpunkt der Begutachtung soll dem Leistenden und dem Dritten, so rechtzeitig durch den Auftraggeber mitgeteilt werden, daß deren Teilnahme an der Begutachtung möglich ist.

Bei Qualitätsbeanstandungen ist der zuständige VEB Saat- und Pflanzgut innerhalb der Garantiefrist von 48 Stunden fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen, der dann die Begutachtung veranlaßt.

Das Ergebnis der Begutachtung über die Qualität ist dem zuständigen VEB Saat- und Pflanzgut innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Begutachtung zu übersenden.

6.3. Inhalt des Telegramms oder Fernschreibens

Das Telegramm oder Fernschreiben zur Qualitätsbeanstandung hat zu enthalten:

- Nummer des Transportmittels
- Angabe der Sorte und Stufe
- Name der Verladestation
- Bezeichnung des Lagerortes.“

§4

Abschnitt III wird durch folgende Ziffern ergänzt:

„1.4. Der VEB Saat- und Pflanzgut hat vom Vermehrer die Pflanzkartoffeln verbindlich abzunehmen. Die verbindliche Abnahme erfolgt zur Herbstlieferung, wenn die vertraglich vereinbarten ackerpflanzenbaulichen und agrotechnischen Erfordernisse eingehalten wurden und keine planmäßige Einlagerung zwischen dem Vermehrer und dem VEB Saat- und Pflanzgut vereinbart wurde.

1.5. Der Herbsttransport von Pflanzkartoffeln wird ausgeschlossen,

- für Partien, bei denen festgestellt wurde, daß qualitätsbestimmende Erfordernisse der Pflanzkartoffelproduktion nicht eingehalten oder angewendet wurden,
- wenn Partien von Rohware vor der Aufbereitung losschalig oder eingeregnet sind oder einen Besatz mit Braun- oder Naßfäule aufweisen,
- wenn das Pflanzgut nach der Aufbereitung nicht die Qualitätsparameter der gültigen TGL erreicht,
- für Sorten, die auf Grund ihrer Beschädigungsempfindlichkeit nicht zum Herbstumschlag geeignet sind.

Diese Sorten sind jährlich den Vermehrungsbetrieben beim Vertragsabschluß bekanntzugeben.

1.6. Mit der verbindlichen Abnahme am jeweiligen Transportmittel übernimmt der VEB Saat- und Pflanzgut die Verantwortung und das Risiko einschließlich für Qualitätsverschlechterung.

1.7. Der VEB Saat- und Pflanzgut ist verpflichtet, bei innerhalb von 48 Stunden vom Empfänger geltend gemachten Beanstandungen, eine Qualitätsüberprüfung zu veranlassen.

Bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze der gültigen TGL entscheidet der VEB Saat- und Pflanzgut nach Abstimmung mit dem Empfänger über die weitere Verwendung der Ware.“

§ 5

(1) Die Überschrift der Ziff. 2 des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

„2. Verpflichtungen des Vermehrer und des Pflanzkartoffelempfangsbetriebes“.

(2) Abschnitt III wird durch folgende Ziffern ergänzt:

„2.5. Der Vermehrungsbetrieb ist verpflichtet, die Produktion auf der Grundlage von betriebsbezogenen Technologien durchzuführen, die auf der Basis von Besttechnologien zu erarbeiten sind.

Vertragspartner bei der Pflanzkartoffelvermehrung sind verpflichtet, wichtige qualitätsbeeinflussende Produktionsverfahren entsprechend den Vorschlägen des VEB Saat- und Pflanzgut als Vertragsgegenstand in die Vermehrungsverträge aufzunehmen oder durch zusätzliche Verträge zu vereinbaren. Sie sind verpflichtet, Schlagkarteien zu führen und darin die ackerpflanzenbaulichen und agrotechnischen Erfordernisse nachzuweisen.

2.6. Die Vermehrungsbetriebe haben die Eigenkontrolle für den gesamten Produktionsprozeß bis zur Qualitätsabnahme zu entwickeln.

2.7. Die Vermehrungsbetriebe sind zur Überlagerung der planmäßigen Einlagerungsmengen und der